THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Ueber die Befreiung

einer gewissen Klasse der Staatsbürger

von der

persönlichen Besteuerung.

Staatswirthschaftliche Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der

Georg-August-Universität

zu Göttingen

von

Oscar Peucker,

Appellations-Gerichts-Referendar.

Göttingen 1877.

Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.

W. Fr. Kaestner

336.2
P46u

5 My 30 mo

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn

Dr. Brentano

ordentlichem Professor an der Universität zu Breslau

aus Hochachtung und Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

p 48331

So lange ein Staat die Summe der wirthschaftlichen Güter, deren er zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf, selbst zu produciren in der Lage ist, braucht er das Einkommen seiner Unterthanen nicht zu verkürzen; der privatwirthschaftliche Erwerb eines Staates, die eine Quelle seiner Einnahmen, reicht aber gewöhnlich nicht lange aus, mit der Ausdehnung des Staatszweckes müssen auch die Mittel zur Befriedigung desselben vergrössert werden. Dies kann aber nur durch Beiträge der Staatsbürger geschehen. Im Laufe der Zeit hat man verschieden, allerdings nicht gerade immer im Sinne der Gleichheit und Gerechtigkeit, diese Beiträge erhoben, zumeist war der Aermere derjenige, auf welchem die Steuerlast verhältnissmässig schwerer lastete, als auf dem Reichen.

Mit dem Worte „Steuer" ist bereits die andere Quelle der Staatseinnahmen berührt. Einnahmen, die der Staat für Leistungen empfängt, die ihrer Natur nach im Interesse des Gesammtlebens nur vom Staate vollzogen werden können. Die dritte Quelle der Einnahmen sind solche, die der Staat für Leistungen empfängt, die er im Interesse des Einzelnen vollzieht, und die wir Gebühren nennen. Der Staat der Gegenwart bezieht seine Existenzmittel hauptsächlich aus der zweiten Quelle: Steuern sind das Characteristicum des modernen Staats.

Während früher, wie bereits erwähnt, der Aermere relativ mehr zu den Lasten des Staats beitrug als der Wohlhabendere, während früher überhaupt die gleiche Vertheilung der Steuerlast ausserhalb der Sphäre des Staates lag, da er sie gewöhnlich von den Grossen erhob, welch letztere sie

unter die Untergebenen vertheilten, geht das Streben der Neuzeit dahin, die unteren Klassen immer mehr zu entlasten und die Steuern so gerecht als möglich zu vertheilen. Diese Entlastung kann in der Abschaffung von indirekten Steuern auf zum Lebensunterhalt nothwendige Gegenstände und darin bestehen, dass bei den direkten Steuern der Reichere verhältnissmässig höher besteuert wird als der Aermere, dass letzterer bisweilen steuerfrei bleibt. Die Frage der Steuerfreiheit kann aber nur bei direkten Steuern in Betracht kommen; bei indirekten ist sie ausgeschlossen, da bei diesen der Steuerzahler nicht gerade derjenige ist, der die Steuer trägt, diese vielmehr auf den Consumenten abgewälzt werden kann und soll. Bei keiner von den direkten Steuern ist aber die Frage betreffend die Steuerfreiheit so wichtig, als gerade bei den Personal-, speciell bei der Einkommensteuer. Es ist hierunter diejenige zu verstehen, der alle Einkommen unterworfen werden ohne Unterschied der Quelle; es gehört zu ihr z. B. auch die preussische Classensteuer vom 25. Mai 1873, die weiter nichts anderes ist, als eine Einkommensteuer welche nur den historischen Namen der Steuer, aus welcher sie entstanden ist, der alten Classensteuer vom Jahre 1820 beibehalten hat, und welche sich von der preussischen klassificirten Einkommensteuer nur dadurch unterscheidet, dass diese proportional, jene degressiv ist. Dieser Umstand nämlich, dass die Personal- resp. Einkommensteuer die Einkommen Aller erfasst, macht sie eben fähig, an ihr die Frage, ob sich die Steuerfreiheit einer Classe von Staatsbürgern rechtfertigen lässt, zu erötern, da bei allen anderen Steuern, die nicht jegliches Einkommen berühren, schon gewisse Personen vorhanden sind, die von ihr verschont, also steuerfrei bleiben. Die Einkommensteuer selbt erfreut sich auch einer guten Aufnahme in vielen Staaten, die die zu behandelnde Frage in Betracht gezogen und bejaht haben. So ist, um nur einige Beispiele anzuführen, in England ein Einkommen unter 100 L. steuerfrei, in verschiedenen Cantonen der Schweiz ist auch eine solche Steuerfreiheit gewisser Einkommen eingeführt, auch die Staaten Deutschlands haben sie legalisirt. Die Wichtigkeit gerade der Einkommensteuer steht also heute ausser

Frage, und eine Eröterung über Steuerfreiheit bei dieser Steuer hat eine gewisse Berechtigung.

Selbstverständlich handelt es sich hier auch nur um Besteuerung in ruhigen, gewöhnlichen Zeiten, da sonst, bei Unglücksfällen und dergl. Steuerfreiheit für einen ganzen Bezirk oder für bestimmte Personen oft einzutreten pflegt *). Es ist auch die Untersuchung über die von mir aufgeworfene Frage der Steuerfreiheit verschieden von den Steuerbefreiungen, wie sie im Mittelalter vorkamen, nämlich die der Ritter, Geistlichen, grossen Grundbesitzer, die ihre Berechtigung nur hatten, wenn sie als Entgelt für Dienstleistungen geschahen, die den Befreiten oblagen; der Stand als solcher soll heute kein Steuerprivileg mehr geniessen, diese Steuerfreiheit gilt als abgeschafft. Wenn also dergleichen Befreiungen heute noch vorkommen, oder wenn man es unternimmt eine solche zu rechtfertigen, muss dies durch andere Criterien als die des Standes geschehen. Was für Gründe dies nun sein können, die eine solche Steuerfreiheit rechtfertigen, soll Gegenstand der folgenden Zeilen sein.

Vorher wollen wir aber die Principien der Steuerveranlagung einer Betrachtung unterziehen.

Die Vortheile, welche der Einzelne vom Staate hat, lassen sich nicht so genau abschätzen, dass man darnach auch die Beiträge bestimmen könnte, die Jeder im Verhältniss zu seinem Vortheile zahlen soll. Es widerspricht aber dies auch der ethischen Aufgaben des Staats, der nicht wie eine gewöhnliche Erwerbsgesellschaft anzusehen ist. Massstab der Steuern kann daher nicht das Verhältniss sein, nach welchem die Unterthanen vom Staate Vortheil erhalten; dieselbe soll vielmehr nach Verhältniss des Vermögens erhoben, nach der Beitragsfähigkeit des Einzelnen bemessen werden, ein Grundsatz, der auch immer mehr zur Geltung gelangt. Neben dieser Gleichförmigkeit der Steuern verdient die Allgemeinheit derselben

*) Ebenso kann es in Zeiten der Noth, des Krieges vorkommen, dass vorübergehend die Steuerkraft eines Volkes allzusehr angespannt werden muss und dass Steuerfreiheiten, wenn auch nicht ganz aufgehoben, so doch bedeutend vermindert werden müssen.

betont zu werden: Alle Bürger sollen Steuer zahlen und zwar nicht nur einmal sondern beständig. Darin liegt jedoch noch nicht, dass eine Befreiung jedenfalls verwerflich wäre. Hock*) sieht wie Andere, die Gleichheit vor dem Steuergesetz darin, dass Alle Steuern zahlen, setzt aber sofort hinzu, es habe denn der Betreffende durch Leistung anderer Art Entgelt geleistet und Rau**) sagt: Alle Staatsbürger müssen Steuern entrichten und zwar fortwährend, es wäre denn, dass *Einzelne durch besondere Aufopferungen anderer Art Ersatz leisteten* oder *dass ihre Vermögensumstände sie für jetzt unfähig machten ohne Schmälerung der nöthigen Unterhaltungsmittel etwas an den Staat abzugeben.*

Anderweitig geleisteter Ersatz und offenbare Unfähigkeit sind es also zunächst, die es rechtfertigen lassen einen Staatsbürger von Personal-Steuern frei zu lassen. Dieser anderweitig geleistete Ersatz kann aber bestehen in

a) Geldbeiträgen und

b) Diensten oder persönlichen Leistungen.

Es giebt bisher noch keinen Staat, in welchem die Einkommensteuer als die einzige erhoben wird; es bestehen ausser ihr noch andere direkte Steuern, die sich aber von der Einkommensteuer dadurch unterscheiden, dass sie nicht von allen Einkommen zugleich erhoben werden, dass sie nicht jedes Einkommen zugleich treffen. Eine Steuer, die aber nur auf eine von den drei Quellen (Land- Capital- und Arbeits-Rente) des Einkommens allein fällt, ist eine ungleiche; dieser Ungleichheit suchte man dadurch zu begegnen, dass man verschiedene Steuern schuf, die jede eine besondere Einkommensquelle traf. Es ist aber auch bei den direkten Steuern derjenige, der eine Steuer bezahlt nicht immer der, welcher sie trägt: oft können sie auf Andere abgewälzt werden; so wird z. B. der Hausbesitzer die von ihm gezahlte Haussteuer auf die einzelnen Miether durch Erhöhung des Miethszinses zu vertheilen und der Gewerbetreibende in dem Preise seiner

*) Hock: die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863. pag 11.

**) Rau: Grundsätze der Finanzwissenschaft. Heidelberg 1850.

Producte Steuerquoten in Anrechnung zu bringen suchen; es wird also von den direkten Steuern auch derjenige getroffen, der nicht gerade Gewerbetreibender oder Hausbesitzer ist. Mehr noch als die direkten Steuern sind es die sogenannten indirekten Steuern, die schwer auf dem Unbemittelteren lasten, wenn sie nämlich auf Gegenstände haften, die zur Befriedigung absoluter Bedürfnisse erforderlich sind. Der Grund für die grössere Belastung der ärmeren Klasse durch indirekte, auf absolute Bedürfnisse gelegte, Steuern liegt einestheils darin, dass der Arme absolute Bedürfnisse ebenso zu befriedigen hat wie der Wohlhabendere, dass also beide ganz gleich, oder besser gesagt, der erstere im Verhältniss zu seiner Fähigkeit mehr belastet ist als dieser, anderntheils darin, dass jener die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht in so grossen Quantitäten einzukaufen vermag als der Reiche; es beschränkt sich der Einkauf dieser bei dem minder Begüterten nur auf den augenblicklichen Bedarf, und dadurch erleidet dieser manchen Verlust, insofern er überhaupt theurer kauft. Nehmen wir an, die Steuer für 50 Kilogramm Salz betrage 3 Mark, so kommt auf $^1/_4$ Kilo eine Steuer von $1^1/_2$ Pfennig. Der Verkäufer des Salzes wird nun, um keinen Nachtheil zu erlangen 2 Pfennige fordern müssen. Es zahlt also in diesem Falle der Aermere mehr als der Reiche, der grössere Quantitäten auf ein Mal einkauft. Aus eben diesen Gründen will Bergius*) gewisse andere Einkommen von der Einkommensteuer befreit wissen. Unter die Categorie der Seitens der Staatsbürger geleisteten Beiträge sind aber auch die Gebühren zu rechnen; sie zahlt der Einzelne dem Staate für Dienste, die dieser ihm speciell leisten soll, sie sind also nichts Anderes als ein Entgelt für diese Leistung, wie sie auch der Privatmann erhält. Viele dieser Gebühren sind im Laufe der Zeit verschwunden, manche haben sich aber noch erhalten und es werden dieselben theilweise ohne Unterschied der Person erhoben, theilweise auch Manchen erlassen, wie die Gerichtsgebühren den Armen; immerhin sind aber Ge-

*) Bergius in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft. Berlin, 1865.

bühren, die auch der Arme, wenn er die Leistung des Staates, resp. einer Staatsanstalt in Anspruch nimmt, zahlen muss, vorhanden. Da aber diese Gebühren oft nicht gerade so berechnet werden, dass sie nur die Kosten der Verwaltung decken, ein Ueberschuss in letzterer ferner nicht zur Herabsetzung der Gebühren benützt wird, diese vielmehr in dem Budgets des Staates nicht selten als grosse Einnahme-Quelle figuriren, kann man auch hier sagen, der Aermere, der unter diesen Verhältnissen Gebühren zahlt, trage auf diese Weise mit zur Durchführung der Staatszwecke bei.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf aber der Staat nicht nur der wirthschaftlichen-, oder Sach-Güter, sondern auch persönlicher; die ersteren liess er sich früher zum grossen Theile in natura leisten, heute werden diese wirthschaftlichen Beiträge in dem allgemeinen Tauschmittel, in Geld entrichtet. Es giebt aber gewisse Aufgaben, die, um mit Stein's *) Worten zu reden, „über der Sphäre des wirthschaftlichen Lebensstehen", und bei denen daher die Steuerzahlung die persönlichen Leistungen gar nicht zu ersetzen vermag, wie die Militairpflicht, andere, welche ihrer Natur nach nicht durch blosse Steuerzahlung erledigt werden können, wie die Einquartirungslast. Kein Beispiel der Vergangenheit und Gegenwart zeigt, dass die gesammten öffentlichen Lasten nach dem Einkommen vertheilt worden wären; es ist dies auch unmöglich bezüglich der persönlichen Leistungen. Sie treten in der Gegenwart bedeutender hervor als in der Vergangenheit und erscheinen, wenn man vorläufig von den beiden oben erwähnten absieht, namentlich noch in der Selbstverwaltung und der Rechtspflege; zu den letzteren Leistungen gehören: Das Amt der Geschworenen, das Institut der Schiedsmänner,**) und die Uebernahme einer Vormundschaft. Bei dem Amte der Geschworenen ist allerdings Bedingung der Fähigkeit das Vorhandensein eines gewissen Einkommens,

*) Stein: Lehrbücher der Finanzwissenschaft. Leipz. 1871. pag. 342.

**) Es könnte dieses Institut auch unter die der Selbstverwaltung rubricirt werden, da die Einführung der Schiedsmänner als Vorläufer der übrigen Institute der Selbstverwaltung angesehen werden kann.

und insofern kann man sagen, der Aermere werde ja davon nicht betroffen; Dies ist aber bei anderen Leistungen nicht der Fall, von denen Jedermann wohl zugeben wird, dass sie mit einem Opfer an Zeit und daher an Geld, verknüpft seien. Das letztere gilt auch von allen Aemtern der Selbstverwaltung, bei deren Durchführung von den Staatsbürgern Dienste ohne Entgelt verrichtet werden.

Die beiden Hauptzwecke des Staates sind aber Rechtssicherheit nach aussen und Rechtssicherheit nach innen. Während die Herstellung der letzteren stets nur einigen Staatsbürgern übertragen ist, wenn nicht, wie es bei sehr kleinen Staaten möglich war, das Oberhaupt des Staates sie allein ausübte, suchte man die Rechtssicherheit nach aussen auf verschiedene Weise zu erreichen. Während früher der Militairdienst —— durch ihn wird ja jener Zweck erreicht —— von einer Kaste oder von Söldlingen geleistet wurde, geht die Richtung der Neuzeit dahin, allen Staatsbürgern jene Pflicht aufzuerlegen; statt der Berufsheere hat man die allgemeine Heerespflicht eingeführt. Unzweifelhaft wird durch diese das Interesse am eigenen Staate erhöht, mindestens in dem Grade, als es durch die direkte Steuerzahlung sonst nach der Ansicht vieler Schriftsteller geschehen soll. Der Umstand, dass die eigenen Söhne des Landes es sind, die dieses vertheidigen, muss Alle, die mit ihnen durch Familienbande und Freundschaft verknüpft sind, zu dem Wunsche bestimmen, dass die Zukunft des Staates nie getrübt, die Ruhe des Friedens nie gestört werden möge. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit und ein höheres patriotisches Interesse muss bei Jedem angefacht werden, der den Armen neben dem Reichen die Heimat verlassen und dem Feinde entgegen ziehen sieht. Bei der allgemeinen Wehrpflicht hat sich der Begüterte wie der Arme der Prüfung, ob er tauglich ist, zu unterziehen. Unter und über einem gewissen Alter giebt es keine Militairpflicht, und dieselbe wird auch innerhalb des bestimmten Alters von dem nicht gefordert, der nicht die nöthigen Kräfte besitzt. Immerhin ist aber m. E. die Dienstpflicht als eine allgemeine Personalsteuer anzusehen.

Es wäre fast unmöglich, wollte der Staat auf rein ökonomischen Wege die allgemeine Dienstpflicht durchführen, d. h. wollte er diese Dienste lohnen, wie es bei Diensten geschieht, die Privaten einander leisten oder die er sich sonst durch seine Beamten leisten lässt. In Ermangelung dessen muss die allgemeine Militairpflicht härter lasten auf den Schultern der Armen als auf den der Reichen; denn erstens geht jenem die Zeit, wo er dem Staate seine Dienste ganz widmet, insofern verloren, als er durch erhöhte Production keine Ersparnisse machen kann; er muss sogar nothwendigerweise ein Leben führen, wie es ihm vielleicht sonst gerade nicht zu behagen pflegt, da er nicht wie der Bemitteltere aus seinem Vermögensstamm einen Theil wegnehmen und consumiren kann. Sodann zeigt aber auch ein Ueberblick über die einzelnen, zum Militair-Dienst Herangezogenen, dass eine relativ sehr grosse Zahl gerade den unteren Klassen angehört, dass also in Wirklichkeit der Beruf derer, die nur von der niederen Arbeit leben, derjenige ist, welcher die meisten zum Militairdienst Fähigen aufzuweisen hat. Der Umstand nun, dass aus der ärmeren Volksklasse relativ mehr zum Kriegsdienste herangezogen werden und dass, wenn dies geschehen ist, der Militairdienst selbst von dieser Klasse härter empfunden wird als von der reicheren muss uns zu der Ansicht bestimmen, dass die allgemeine Militairpflicht auf den Armen stärker lastet als auf den Reichen. In früherer Zeit war, wie wir oben bereits erwähnten, der Adel oft von der Steuer befreit; der Grund hierfür lag darin, dass derselbe Kriegsdienste in Person leistete. Ich bin nun weit entfernt davon, etwa auf diesen Titel hin eine Befreiung von der Steuer, speciell von der Einkommensteuer, aller derjenigen zu postuliren, die Militairdienste ausüben, bin aber der Ansicht, dass dieser Umstand wohl geeignet ist, eine Steuererleichterung bisweilen eintreten zu lassen, die verbunden mit anderen Faktoren bei der ärmeren Volksklasse sich bis zur Befreiung steigern kann.

Bei dieser Gelegenheit scheinen mir am passendsten einige Einwendungen wiederlegt werden zu können, die man einer Befreiung von der Steuer entgegensetzen zu können meint.

Wintzingerode*) spricht sich in seinem Gutachten über die Personalsteuer dahin aus, dass man die unteren Classen in höherem Masse ehre, wenn man sie zu mässigen Personalsteuern heranziehe, als wenn man sie einer allgemeinen Pflicht gegen den Staat enthebe und sie mit dem Scheine geringeren Werthes behafte. Sollte dieser Ausspruch richtig sein, so müsste der Aermere, da er nie so viel zahlt als der Reichere, stets einen solchen Schein geringeren Werthes um sich sehen. Von der Ehre einer Steuerlast kann aber nur die Rede sein, wenn wirklich eine staatsbürgerliche Pflicht in Rede steht; Keineswegs ist es aber eine solche über Verhältniss zu den Staatslasten herangezogen zu werden; Ueber Verhältniss wird aber herangezogen, wer über seine Fähigkeiten hinauszahlen muss. Was darunter zu verstehen ist, wird unten noch näher explicirt werden.

Man erblickt, sagt ferner Rösler**), in der Steuerpflicht ein Mittel die Theilnahme für den Staat zu erwecken, durch sie wird auch wie Wirth***) u. A. sagt, das Gefühl der Zusammengekörigkeit und Solidarität der Staatsgenossen gestärkt. Bei Erwägung dieser Ansichten, angewendet bei der Einkommensteuer, müssen wir unterscheiden, ob diese als die einzige Steuer eines Staates besteht und ob man dann noch Steuerfreiheit für manche Klassen von Staatsbürgern postulirt, oder ob man letzteres nur will, wenn noch andere Steuern bestehen. Ist letzteres der Fall, — und es wird wohl immer so bleiben — so wird durch die anderen bestehenden Steuern das Interesse am Staatsleben und am Staate und das Bewusstsein zur Erreichung des Staatszweckes beigetragen zu haben wach gehalten, gleichviel ob die Steuern direkte oder indirekte sein mögen. Ohne Zweifel sind die direkten Steuern ein wirksames Mittel den Einzelnen fühlen zu lassen, dass er zum Staatszweck beitrage. Im Unrecht sind aber diejeni-

*) Wintzingerode: Gutachten über die Personalbesteuerung. pag. 56 in den Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1874.

**) Rösler: Gutachten über Personalbesteuerung. pag. 74 in denselben Schriften.

***) Wirth: Grundzüge der Nationalökonomie. Köln, 1869. Bd. II. pag. 530.

gen, welche den indirekten Steuern diese Fähigkeit absprechen. Die Gegenwart giebt hierfür das schlagendste Beispiel: Unsere heutige Socialdemokratie rekrutirt sich bekanntlich zum grössten Theile nur aus Leuten, die wenig oder gar keine direkten Staatssteuern zahlen; Eine oberflächliche Lektüre ihrer Tagesliteratur aber und die Anwesenheit in einigen ihrer Parteiversammlungen wird es Jedem zur Klarheit gelangen lassen, dass sie das Zahlen von indirekten Steuern sehr hoch anschlagen und sich sehr wohl bewusst sind, dass sie dadurch zur Erfüllung der staatlichen Zwecke Vieles beitragen. Sollten nun aber andere Steuern ausser der Einkommensteuer im Staate nicht bestehen, dann wird m. E. sowohl die allgemeine Militairpflicht im Stande sein, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und das Interesse am Staate zu erregen und zu erhalten, eine Fähigkeit, die oben den direkten Steuern zugesprochen worden ist, als auch die allgemeine Bildung, die jetzt noch nicht vorhanden, die aber die erste Bedingung ist, wenn die Einkommensteuer als alleinige ausreichen soll um die Staatsbedürfnisse zu decken.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, dass es sich gewiss sehr empfehlen dürfte, eine sogenannte Militair-Steuer einzuführen, um die Ungleichheiten etwas zu mildern, welche vorhanden sind zwischen denen, welche dem Staate diese Personalsteuer in natura leisten, d. h., welche den Militairdienst leisten müssen und denen, die von ihn befreit bleiben.

Wenn durch anderweitig erfolgte Leistungen, mag dieselbe nun in Geldleistungen, im Militairdienst oder anderen persönlichen Diensten bestehen, die Steuerkraft des Individuums schon zu sehr in Anspruch genommen ist, lässt es sich, wie wir nunmehr gesehen haben, rechtfertigen, dasselbe bei der Einkommensteuer nicht heranzuziehen; es kann diese Befreiung dann gleichsam als Belohnung für die geleisteten Dienste erscheinen; Es lässt sich, wie Hock*) anführt, vom Standpunkte der Gerechtigkeit vollkommen rechtfertigen, dass einem um das Vaterland verdienten Manne die Abgaben Frei-

*) Hock: a. a. O. pag. 11.

heit zugesprochen, dass dem Bürger, der die Waffen für das Vaterland trägt, gewisse Steuervergünstigungen zu Theil werden. So spricht denn auch z. B. das preussische Gesetz vom 1. Mai 1851 betr. Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer die Steuerfreiheit in gewissem Grade aus für die Inhaber des eisernen Kreuzes, und für diejenigen, die an den Befreiungskriegen Theil genommen haben.

Nachdem wir bisher die Fälle der „anderweitig erfolgten Leistung" erötert haben, wollen wir die Fähigkeit zur Steuer überhaupt in Betracht ziehen, und wir werden dann zu dem Resultate kommen, dass gar manchem Staatsbürger dieselbe fehlt. Fassen wir das Wort „Staatsbürger" nicht in dem rein politischen Sinne und verstehen wir darunter nicht nur den mit politischen Rechten ausgerüsteten Mann, sondern jedes menschliche Individuum in allen Stadien des Lebens, so sehen wir, dass nicht den ganzen Zeitraum hindurch, in welchem der Staatsbürger lebt, produktiv zu sein ihm vergönnt ist. Die Spanne Zeit ist vielmehr nicht sehr gross, und sie wird eingeschlossen von Zeiträumen, in denen der Staatsbürger zur Produktion erzogen wird und auf die Hilfe Anderer angewiesen wird.— die Zeit der Jugend — und von Zeiträumen wo er nicht mehr produciren kann und, besitzt er kein eigenes Vermögen, wiederum der Hilfe Anderer gewöhnlich der des Staats resp. der Gemeinde preisgegeben ist — die Zeit des Alters. Es ist klar, dass derjenige, welcher auf Wohlthaten angewiesen ist, um sein Leben zu fristen, die Fähigkeit zur Steuerzahlung nicht besitzt, man müsste ihm ja mit der einen Hand nehmen, was man ihm mit der andern giebt. Es wird also zunächst das jugendliche Alter von der Steuerzahlung ausgeschlossen sein müssen, so lange Jemand von der Arbeit Anderer, oder wenigstens nicht vollständig von seiner eigenen lebt. In welchem Alter aber diese Fähigkeit eintritt, lässt sich nicht mit wenigen Worten sagen. Je höher der Bildungsgrad des Staatsbürgers ist, desto später wird gewöhnlich die Fähigkeit zur Selbsterhaltung und daher zur Steuerzahlung eintreten. Die Steuergesetze schwanken hier zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre. Biersack*) will die

*) Biersack: Ueber Besteuerung. Frankfurt 1850.

Staatsbürger während der Minderjährigkeit frei lassen, wenn sie nur von persönlichen Verdienst leben. In Preussen wurde bei Einführung der Personal-Steuer durch das Finanzedikt vom 7. September 1811 die Vollendung des 12, bei der weiteren Ausbildung dieser Steuern durch das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 das 14, durch Cabinetsordre vom 18. Juni 1828 das 16. Lebensjahr als Anfang der Fähigkeit zur persönlichen Steuer fetstgesetzt; Als man das Klassensteuergesetz im Abgeordnetenhause im Jahre 1872 berieth, wurde beantragt das 18. Lebensjahr als Anfang der Fähigkeit zur Steuerzahlung anzusehen, welcher Antrag aber nicht angenommen wurde. Die Anfangsgrenze dieser Fähigkeit sollte m. E. nicht zu niedrig bestimmt sein, denn sie kommt eigentlich nur bei den Armen in Betracht, da diese zeitiger productiv werden als die Wohlhabenden, indem sie meistens Erwerbszweige wählen müssen, zu deren Ausbildung eine geringere Zeit nothwendig ist, als zu der für höhere Beschäftigungen; während die Reichen daher, in der Vorbereitung ihres Berufes begriffen, und als solche gewöhnlich zu der Familie der Eltern gehörig, steuerfrei sind, müsste der Aermere schon Steuer zahlen, da er produktiv ist, wenngleich seine Produktivität eine sehr mässige ist und wegen seiner Jugend bisweilen auf Kosten seiner Gesundheit geschehen mag.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, dass derjenige nicht steuerfrei bleiben darf, der, wenn auch selbst nicht produktiv, doch ein Einkommen aus Capital- und Grundbesitz bezieht, welches ihn eben fähig erscheinen lässt zur Steuerzahlung. Andernfalls kann man als Anfangs Grenze der Steuerfähigkeit ansehen den Zeitpunkt, in welchem ein gewöhnlicher Arbeiter so produktiv wird, dass er durch seine produktive Thätigkeit sich eine unabhängige *) Existenz zu verschaffen vermag. Sehr verschieden ist dagegen der Zeitpunkt, wenn Jemand aufhört produktiv zu sein; es lässt sich dies nach bestimmten

*) Unter unabhängiger Existenz ist hier diejenige zu verstehen, die gesichert ist durch das zum Lebensunterhalt nöthige, ursprüngliche Einkommen; sie tritt ein, wenn das Individum nicht mehr von abgeleiteten Einkommen lebt.

Jahren noch viel schwerer feststellen als jener Anfang, da Krankheit, die Art der Arbeit und andere Umstände die Unproduktivität zeitiger oder später eintreten lassen. Sobald Jemand so productiv ist, oder durch seine Thätigkeit in früheren Jahren oder durch Familienverhältnisse und Glücksumstände in der unproduktiven Altersperiode seines Lebens materiell so gestellt ist, dass er zur Steuerzahlung fähig erscheint, muss er Steuer entrichten. Wenn dagegen das Einkommen Jemandes nur die Höhe erreicht, die zur Lebensnothdurft erforderlich ist, wird er, wie wir unten noch sehen werden, von jeglicher Steuer befreit bleiben müssen und, befindet er sich in der unproduktiven Periode seines Lebens, dann ohne Rücksicht auf die Quelle des Einkommens. Es ist nämlich nicht richtig, wenn man behauptet, Einkommen aus Capitalbesitz müsse stets der Steuer unterliegen, denn der Grund, dass der betr. Besitzer, wenn dasselbe, durch Steuer verringert, nicht ausreiche, noch Einkommen aus Arbeit beziehen könne, ist hier nicht stichhaltig, da wir annehmen, das Individuum sei zur Arbeit nicht mehr fähig; es gilt dasselbe in Betreff vieler Wittwen und Kranken die, würde man sie besteuern und also in die Lage setzen, ihr Capital angreifen zu müssen, später leicht könnten wegen Armut in den Fall kommen, die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen zu müssen und so gewiss noch mehr zurückgezahlt erhalten würden als sie an Steuer gezahlt haben. Da die Armut auch eine unverschuldete sein kann, kann sie in jedem Alter vorkommen. Dass Arme keine Steuer zahlen können ist selbstverständlich. Ja man verfährt eigentlich incorrekt, wenn man von einer sogenannten Steuerfreiheit der Armen spricht; sie führt ihren Namen mit Unrecht, weil ihnen Leistungsfähigkeit und Steuerpflicht fehlt; trotzdem wird Niemand von ihnen sagen können, es fehle ihnen das Interesse am Staate; im Gegentheil, sie haben an der Erhaltung des Staates schon darum ein Interesse, damit sie selbst erhalten werden.

Es gehört aber zu den Zwecken des Staates nicht nur die Gewährung einer noch menschenwürdigen Existenz für die Armen, sondern auch, dass man die Armut nicht eintreten lässt, dass man, soweit es geht, Mittel zur Verhütung

derselben anwendet. Nicht durch Errichtung von Armen- oder Arbeits- und Kranken-Häusern allein wird es gelingen der Armut entgegen zu treten, sondern dadurch, dass man dieses Uebel an der Wurzel anfasst und Präventiv-Massregeln für Verhütung der Verarmung trifft.

Wie dies nun durch Steuergesetzgebung und speciell durch Steuerbefreiungen geschehen kann, soll in dem Folgenden nachgewiesen werden.

Wir müssen zu diesem Zwecke wieder auf den Begriff der Personal resp. Einkommensteuer selbst zurückkommen und den des Einkommens erst genau feststellen. Die Einkommensteuer unterscheidet sich, wie wir bereits oben gesehen haben, von allen anderen Steuern dadurch, dass sie alle Einkommen ohne Unterschied der Quelle erfassen kann. Was man aber unter „Einkommen" zu verstehen habe, wird von dem Gesetz, so auch dem preussischen Classensteuergesetz, und dem Gesetz für die klassificirte Einkommensteuer, nicht gesagt. In der Theorie wimmelt es von Definitionen und Arten derselben. So spricht man, um mit der gewöhnlichsten Eintheilung anzufangen, von einem Roh- und Rein-Einkommen und versteht unter diesen*) denjenigen Theil der Einnahme, welcher übrig bleibt, nachdem Betriebs-Capital nebst Tilgungs- und Versicherungsrate abgezogen sind und die Unterhaltungskosten, unter jenen den eben genannten Theil der Einnahmen ohne Abzug der Unterhaltungskosten. Murhardt**) unterscheidet objektives Einkommen und bezeichnet es als denjenigen Theil des Roherzeugnisses einer Werth schaffenden Quelle, welcher übrig bleibt nach Abzug dessen, was nothwendig aufgewendet werden muss, um diese Quelle in gleicher Ergiebigkeit zu erhalten, und subjektiv reines, was dem Einzelnen bleibt, nachdem die Kosten gedeckt sind zur Befriedigung seiner und seiner Familie Bedürfnisse. Roscher***) nannte freies Einkommen denjenigen Theil des Einkommens, der den nothwendigen Lebensbedarf übersteigt.

*) nach Wirth: a. a. O. pag. 531.

**) Murhard: Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen 1843. pag. 438.

***) Roscher: Grundlagen der Nationalökonomie. Stuttgart 1871.

Kröncke*) spricht von positivem Vermögen als dem Inbegriff des Eigenthums nach Abzug der darauf haftenden Schulden, verbunden mit den geistigen und körperlichen Kräften des Besitzers, insofern diese zur Erwerbung von Eigenthum angewendet werden können und nennt das jährliche Einkommen aus diesem positiven Vermögen: positives Einkommen.

Roscher**) unterscheidet auch zwischen jährlichem Roh-Einkommen und rechnet zu ihm sämmtliche Güter, welche die Wirthschaft im Laufe des Jahres neu producirt hat und Rein-Einkommen, zu welchem er denjenigen Theil hiervon rechnet, der nach Abzug der Produktionskosten übrig bleibt. Definiren wir also das Rein-Einkommen als Rest der Einnahmen, welcher nach Abzug der Produktionskosten übrig bleibt.

Wir wollen uns aber mit dieser Definition des reinen oder steuerfähigen Einkommens nun etwas genauer befassen, indem wir die Frage beantworten: „Was gehört zu den Produktionskosten“?

Ich möchte dieselben theilen in solche, die in dem Arbeiter selbst liegen und solche, die ausser seiner Person vorhanden sind. Unter den letzteren verstehe ich Nutzungsquote für die fixen Capitale, bestehend aus Gebäuden, Werkzeugen, Maschinen u. s. f., die Summe des flüssigen Capitals, bestehend in den Auslagen für Stoffe, Arbeiter, Transportkosten u. s. w.

Unter den ersteren Produktionskosten verstehe ich die Erziehungskosten und die Unterhaltungskosten des Arbeiters. Während die vorhin aufgeführten Auslagen oder Produktionskosten Jedermann als solche anerkennt, da er sich sagt, dass er sie in dem Preise des Produktes ersetzt erhalten müsse, wenn sein Stammvermögen nicht geschmälert werden soll, ist dies bei den letzterwähnten nicht gleich ersichtlich.

Es sind aber die dem Arbeiter, also dem producirenden Individuum zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthigen Mittel, die Verzehrungskosten, ein Element der Produktion; denn die wirthschaftliche Persönlichkeit des Menschen ist die

*) Kröncke: Grundsätze einer gerechten Besteuerung pag. 1.
**) Roscher: a. a. O.

Bedingung jeder Erzeugung, und ohne ihre Bethätigung ist das Capital ein todter Schatz. Diese Bethätigung oder Befruchtung kann aber nur dann stattfinden, wenn die inneren Organe des Menschen durch die zugeführte Nahrung in der gehörigen Thätigkeit erhalten werden.

Ebenso wie eine Maschine nur thätig und produktiv sein kann, wenn sie beständig gespeist wird, so bedarf auch der Mensch, um produktiv zu wirken, der Nahrung, Kleidung u. s. f., und mit demselben Rechte, mit welchem man die zur Speisung der Maschine nöthigen Stoffe zu den Produktionskosten rechnet, muss man dies bezüglich der Nahrungsmittel, der Kleidung, Wohnung des Menschen thun. Es verzehrt nun aber nicht jeder Mensch gleichviel, die Consumtion wächst vielmehr mit der Qualität der Beschäftigung des Menschen; es entsteht daher hier die zweite Frage: Sollen die standesgemässen Unterhaltungskosten eines Producenten unter die Produktionskosten gerechnet werden oder nur die zum Lebensunterhalt nothdürftigsten? Hiermit haben wir das Gebiet des Existenz-Minimums berührt, über das sich schon verschiedene Schriftsteller ausgelassen haben, von denen die einen darunter den standesgemässen Unterhalt des Arbeiters, andere nur den nothdürftigsten, wieder andere den Unterhalt der Familie des producirenden Arbeiters verstehen M. A. nach kann man nur den zum Leben eines Arbeiters, eines Producenten *nothwendigen* Unterhalt zu den Produktionskosten rechnen. Die Unterschiede des standesgemässen Lebens sind keine von Natur gegebenen, sondern von dem Menschen durch die Arbeitstheilung geschaffene; es mag diese Verschiedenheit auch eine sittliche Berechtigung haben, Niemand wird aber trotzdem behaupten können, dass die Produktion durch grösseren Aufwand bedingt sei.

Es ist wohl richtig, dass, je höher die Beschäftigung ist, die Jemand hat, desto höhere Ansprüche er an das Leben macht, und dass der Staat dieser Ansicht auch Vorschub leistet, indem er z. B. von seinen Beamten eine gewisse Repräsentation verlangt, sie auch dafür entschädigt; absolut nothwendig ist dies aber nicht. Der Producent erhält aber in dem Preise seines Produktes seine sämmtlichen Kosten

nur dann erstattet, wenn er zu dessen Herstellung nicht mehr verwendet hat, als Andere verwenden. Ist dagegen der Aufwand, den er zur Herstellung des Produktes gemacht hat, ein grösserer, so kann er leicht Gefahr laufen, mit Verlust oder wenigstens ohne Gewinn verkaufen zu müssen. Der Preis eines Produktes, das keinem Monopol unterliegt, wird unter normalen Verhältnissen sich immer nach den niedrigsten Aufwandskosten richten.

Man wird zu den Produktionskosten also auch nur den *nothwendigen* Lebensunterhalt rechnen können, dessen ein Mensch bedarf. Nur derjenige ferner, der wirklich producirt, wird diese Unterhaltungskosten von seinen Einnahmen abziehen können, um zum wirklichen oder reinen Einkommen zu gelangen.

Derjenige, der nur consumirt, vielleicht ein Rentier, darf einen solchen Abzug nicht machen; er braucht auch Mittel zum Unterhalt und meistens wohl noch mehr als einer, der produktiv thätig ist, dieselben werden aber nicht Produktionskosten genannt werden können, weil überhaupt kein Produkt vorhanden ist. Es geht aus dem Gesagten hervor, dass nur bei dem Inhaber der produktiven persönlichen Kraft selbst dieser nothdürftige Unterhalt in Abzug gebracht werden darf.

Wie dies bezüglich der Familie eines Producirenden zu halten ist, wird unten erörtert werden, nachdem wir die anderen, im Arbeiter liegenden Produktionskosten einer Betrachtung unterzogen.

Jeder Mensch, der zur Produktion fähig geworden, repräsentirt ein Capital, durch dessen Consumtion er erst jene Fähigkeit erlangt hat; selbst der niedrigste Arbeiter, der, wenn er noch die Schulbank drückt, sich schon einen Theil seines Unterhaltes oft erwirbt, hat eine Zeit durchlebt, die Zeit der frühestens Kindheit, wo er, der Sorge Anderer anvertraut, noch nicht produktiv sein konnte, wohl aber consumirte. Durch diese Consumtion wuchs und erstarkte er und wurde in materieller Beziehung erst unabhängig von seinen Fürsorgern durch seine Fähigkeit zur Produktion. Je höher nun die Beschäftigung eines Menschen ist, desto grösser ist auch der Aufwand, der erforderlich war, ihn zu dieser ge-

eignet zu machen, desto grösser sind seine Erziehungskosten; sie muss er in dem Preise seiner Arbeit in einem gewissen Zeitraume ersetzt erhalten, wenn er nicht Schaden erleiden will. Es wird die Nothwendigkeit aus folgenden beiden Beispielen hervorgehen: Zwei Personen besitzen in ihrem 14. Lebensjahre jeder ein Vermögen von 12000 Mark; der eine, A, ergreift ein Handwerk, bei dessen Erlernung er bereits in der Lage ist sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen; der andere, B, strebt nach etwas Höherem und consumirt in der Vorbereitungszeit zu seinem Berufe nicht nur die Zinsen seines Capitals, sondern auch dieses selbst. In dem 30. Lebensjahre, in welchem B das erste Gehalt beziehen soll, hat er sein Capital aufgezehrt, während A dasselbe mit sammt den Zinsen noch besitzt. Soll B nun keinen Nachtheil erleiden, so muss er von seinen jährlichen Einnahmen eine Summe abziehen, hinreichend, um das verbrauchte Capital nebst Zinsen während des Zeitraumes, wo er produktiv sein kann, zu ersetzen; es wird dies nach Engel*) bis zum 65. Lebensjahre geschehen müssen. Nehmen wir ferner an: A legt sein Capital zum Aufbau eines Hauses an; dann wird er nicht nur darauf bedacht sein, die Zinsen für das veranlagte Capital aus dem Hause zu gewinnen, sondern vielmehr u. A. eine jährliche Abnutzungsquote zurücklegen müssen, da der Werth des Hauses von Jahr zu Jahr geringer wird; diese Quote muss also der Hauseigenthümer u. A. erst abziehen, um zu seinem wirklichen, reinem Einkommen zu gelangen. Eben so ist es auch bei B: das Gehalt, der Lohn, die Gage, oder welchen Namen auch seine Einnahmen tragen mögen, welche er als Entgelt seiner Leistungen erhält, sind nicht sein reines Einkommen.

Von jenem muss er das für seine Erziehung angelegte Capital nebst den Zinsen davon, und zwar in jährlichen Quoten, abziehen, hinreichend, das Capital für die Erziehung zu amortisiren. Die Amortisationsquote des Arbeiters wird allerdings jährlich eine grössere sein müssen, als die des

---

*) Engel: Preis der Arbeit in der Sammlung wissenschaftlicher Vorträge. Berlin 1872.

Erbauers des Hauses, da die produktive Periode jenes nur eine kurze und überdies durch die Dauer seines Lebens begrenzt ist, während die Zeit, in welcher dieser amortisiren kann, eine grössere*) und von der Dauer seines Lebens unabhängig ist. Die Amortisationsquote wird auch eine grössere sein müssen, je grösser die Erziehungskosten eines Menschen, je höher sein Bildungsgrad ist, je später aber auch der Zeitpunkt eintritt, wo ihm eine Entgeltung für seine vorbereitenden Mühe-Leistungen zu Theil wird. Wie hoch sich nun die Erziehungskosten des Einzelnen im Durchschnitt stellen, würde sich für die verschiedenen Bildungsklassen berechnen lassen und ist auch bereits von Engel**) versucht worden. Zu welcher Consequenz nun der Umstand führen würde, dass je grösser die Vorbereitungskosten eines Menschen sind, eine desto höhere Amortisationsquote derselben von dem jährlichen Lohne abzuziehen ist, um zum reinen Einkommen zu gelangen, wird am Schluss dieses Expose's berührt werden. Hier soll zunächst nur auf den Irrthum hingedeutet werden, in welchem sich Viele befinden, die z. B. bezüglich der Einnahme eines Beamten, eines Gelehrten glauben, sie sei auch sein reines Einkommen; von diesen Einnahmen wird man vielmehr, wie dargethan worden, u. A. erst eine Quote abziehen müssen, um die Erziehungskosten zu amortisiren.

Ob der Producent männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, wird in der ganzen Lage der Sache nichts ändern, sobald er allein von seiner Produktion lebt; wenn dies nicht der Fall ist, insbesondere, wenn er, als Mann wollen wir annehmen, Frau und Kinder hat, wie stellt sich die Sache dann? Bezüglich der Frau wird diese Frage zu theilen sein, da bei ihr sowohl Verpflegungs- d. h. Unterhalts- als Erziehungskosten in Betracht kommen, während bei den Kindern nur die letzteren vorhanden sind.

---

*) Die produktive Periode eines Arbeiters geht nur bis zum 65. Lebensjahre; die Zeit, innerhalb welcher also die Amortisation geschehen muss ist kürzer als die, innerhalb welche z. B. die Amortisation der zum Aufbau eines Hauses erforderliche Summe geschehen kann.

**) Engel a. a. O.

Ich sage die letzteren, und unterscheide dieselben von den ersteren dadurch, dass bei jenen ausserden für den Lebensunterhalt nothwendigen auch noch Kosten für Schule, privaten Unterricht, Bücher etc. hinzukommen.

Es bedarf des Falles weiter keiner Erwähnung, wenn, wie es bei Armen vorkommt, sämmtliche Mitglieder der Familie oder einige derselben dem Haupte producirend zur Seite stehen. In diesem Falle sind ja die periodischen Kosten ganz oder theilweise bei denen, welche produktiv wirken, von den Einnahmen auch abzuziehen, ehe man zu dem reinen Einkommen gelangt.

Producirt aber das Haupt der Familie allein, so fragt es sich also zunächst, ob die Unterhaltungskosten der Frau ebenfalls von den Einnahmen abzuziehen sind. Um zur Beantwortung dieser Frage, die wir bejahen, zu gelangen, muss man sich klar machen, dass sich das Einkommen überhaupt in zwei Gebiete scheidet; die Pflege des einen liegt dem Manne ob, während die des anderen, die eigentliche Hauswirthschaft betreffend, in die Hände der Frau gelegt ist. Sie ist auf diesem Gebiete die alleinige Herrscherin, und von ihrer Tüchtigkeit und Fähigkeit hängt nur zu oft die gute Existenz der Familie ab, da Mangel an Wirthschaftlichkeit ihrerseits die Errungenschaften des andern Theiles zu nichte machen kann, der Mann ist nur als der eine Theil der Wirthschaft anzusehen und die Frau als Vorstand des Hauswesens als der andere.

Durch die Theilung der Arbeit zwischen Mann und Frau ist der erstere erst in Stand gesetzt, so intensiv produktiv und seinem Berufe ergeben sein zu können, wie derselbe es erfordert. Daher müssen die Kosten des Unterhalts für die Frau von den Einnahmen des Mannes in Abzug gebracht werden.

Etwas Anders stellt sich dagegen die Sache bei den Erziehungskosten der Frau. Wenn z. B. die Frau, die im ledigen Zustande Sinn für Kunst oder Wissenschaft entfaltete und sich soweit ausbildete, um produktiv sein zu können, nun wegen ihrer mütterlichen und häuslichen Pflichten die Musse zu jener Thätigkeit nicht hat, so wird man ihr nicht

das Recht zusprechen können, von den Einnahmen eine Quote abzuziehen, um ihr Erziehungskapital zu amortisiren; denn die Produktivität des Mannes ist unabhängig von dieser ihrer Thätigkeit. Sie mag vielleicht befruchtend auf die Thätigkeit des Mannes durch ihre Intelligenz wirken; es lässt sich dieser Werth aber nicht gleich in Zahlen ausdrücken, und er kann auch sonst weiter nicht in Betracht kommen, wofern nicht die Thätigkeit ununterbrochen geschieht, was dann wieder ein Mitwirken der Frau in der Beschäftigung des Mannes voraussetzen würde, welchen Fall wir jetzt ausschlossen. Es wird vielmehr bei der Frau eine Quote nur des Erziehungs-Capitals in (Anwendung) Abzug kommen können, das nothwendig gewesen ist, um sie zu einer tüchtigen Hausfrau auszubilden. Ein Wiederersatz des Erziehungskapitals der Frau wird allerdings indirekt auch dann stattfinden, wenn dieselbe das Pfund ihres Wissens bei der Erziehung ihrer Kinder verwerthet und dadurch die sonst hierfür erforderlichen Ausgaben überflüssig macht.

Bei der Erziehung der Kinder kommen in Betracht nur die Erziehungskosten und es fragt sich, ob dieselben in irgend welche Beziehung zu der Produktion des Erziehers gebracht werden können, ob dieselben also auch von den Einnahmen desselben in Abzug zu bringen sind, ehe man zum reinen Einkommen gelangt. Diese Frage wird indess entschieden verneint werden müssen. Es mag zugegeben werden, dass der Besitz einiger Kinder bisweilen die Arbeitslust des Producenten und somit auch den Erfolg seiner Arbeit erhöht; das ist aber auch Alles! In eine direkte Beziehung zur Produktion kann der Besitz von Kindern nicht gebracht werden, und dem eben erwähntem Erfolge kann entgegengesetzt werden, dass das Vorhandensein von Kindern auch störend, also nachtheilig wirken kann.

Die Erziehungskosten der Kinder dürfen also jedenfalls von den Einnahmen, um zum reinen Einkommen zu gelangen, nicht abgezogen werden; ein solcher Abzug würde auch ein mehr oder weniger willkührlicher sein, da die Zahl der Kinder des einzelnen Producenten verschieden ist. Die Sorge der Kinder muss vielmehr den Erziehern selbst ganz über-

lassen bleiben, und ist die Erziehung ja schon dadurch wesentlich erleichtert, dass die Erziehungskosten des Vaters, von denen jährlich eine Quote ersetzt wird, zur Erziehung des Sohnes und die der Mutter zur Erziehung eines zweiten Kindes, vielleicht einer Tochter verwendet werden können. Würde man die Erziehungskosten für die Kinder ebenfalls zu den Produktionskosten rechnen oder würde man eine Steuerfreiheit darauf unter Umständen basiren, so hiesse das nichts anderes als eine Prämie setzen auf unvorsichtiges Verhalten in der Ehe. Wollten wir die Erziehungskosten der Kinder bei den Einnahmen des Vaters, des producirenden Erziehers, in Anrechnung bringen, so würden wir auch mit der oben von uns vertretenen Ansicht, wonach die Erziehungskosten erst in Anrechnung kommen und amortisirt werden können, wenn der Consument Producent geworden ist, in Conflikt gerathen, oder müssten einen doppelten Abzug derselben gestatten, jetzt bei dem Einnahmen des Erziehers und dann, wenn das Kind desselben selbständig producirt, wieder bei den Einnahmen dieses.

Um das über den Einkommensbegriff Gesagte noch einmal kurz zu rekapituliren, ist es also, wenn man zum reinen Einkommen gelangen will, nöthig, gewisse Abzüge aus den Einnahmen zu machen: einmal solche, die in baaren Geldauslagen bestehen und ausserhalb der Person des Producenten liegen, welche bei gewissen Personen z. B. Beamten gewöhnlich nicht nöthig sind; sodann solche, die in dem Producenten selbst liegen, bestehend in Erziehungskosten und Unterhalts- oder Verpflegungskosten. Ist der Producent verheirathet, so kommen die letzteren auch bezüglich der Frau in Anrechnung, die ersteren nur insoweit, als die Frau durch sie in Stand gesetzt wurde ihren häuslichen und mütterlichen Pflichten zu genügen.

Ausser Ansatz bleiben solche Kosten, die aufgewendet wurden zur Erziehung der Frau zu Thätigkeiten, welche dieselbe, vielleicht in Folge ihres ehelichen Lebens, unterlassen musste. Alle jene Abzüge aber müssen sich verschieden stellen, je nachdem Jemand, der producirt, verheirathet ist oder nicht, und je nachdem er eine höhere oder niedere Be-

schäftigung hat. Im ersteren Falle wird die anscheinende Ungleichheit, die zwischen ledigen und verehlichten Producenten besteht, dadurch gemildert, dass die Summe der periodischen Verpflegungskosten beider, des producirenden Mannes und der Frau, geringer ist, als die Summe, welche nöthig ist, wenn beide Individuen getrennt von einander leben würden. Die Höhe der Erziehungskosten lässt sich bei den verschiedenen Classen der Producenten berechnen.

Bleibt nun von den Einnahmen Jemandes nach Abzug der oben erörterten sogenannten Produktionskosten nichts mehr übrig, so unterliegt dessen Unfähigkeit zur Steuerzahlung keinem Zweifel mehr; es ist also gerechtfertigt, wenn man jenen Staatsbürger dann von der Steuer befreit. Es handelt sich dann nicht um die Begünstigung irgend eines Standes, es kommt vielmehr die Summe dieser Abzüge Allen zu Gute.

Geschieht dieser Abzug bei Bestimmung des Einkommens-Begriffes nicht, erhebt man die Steuer ohne Berücksichtigung jener Quoten, so kann dies bei den niederen Einkommen Verarmung des betreffenden Staatsbürgers zur Folge haben, wenn derselbe es nicht versteht, seine, ohnehin nothwendigen Ausgaben noch mehr zu verkürzen und zwar in Höhe des Steuerbetrages, der erhoben wird von dem Einkommen, das eigentlich keines ist.

Nehmen wir an, die Einnahmen eines kleinen Handwerkers, die er gewöhnlich schon als Einkommen zu bezeichnen pflegt, betragen 444 *Mk.*

1) Wenn er mit einem Capitale von 1000 M. arbeitet, so werden vorweg von jenen 444 M. abgezogen werden müssen die Zinsen von den 1000 M. in Höhe von 5 % = 50 „

2) Von diesem Capitale sei ein Theil flüssig angelegt, welches in Hilfsstoffen u. s. w., bestehend, in dem Preise des Produktes sofort wieder vergolten wird, und das bei den obigen Einnahmen schon abgezogen ist; ein Theil desselben sei aber fest angelegt, so werden wir, weil dessen Abnützung im Laufe der Zeit erfolgt, eine jährliche Quote in Ab-

zug bringen müssen, um jenes zu amortisiren; es betrage das fixe Capital 200 M. und die Abnutzungs-Quote 2 % so wird ein Abzug gemacht werden müssen von 4 *Mk.*

3) Die Quote für die Erziehungskosten des Producenten, die jährlich in Abzug gebracht werden muss, sei 50 „

4) Die für dessen Frau 40 „

5) Die periodischen Unterhaltungskosten für beide 300 „

in Summa 444 *Mk.*

so wird, wenn man diese Summe mit irgend welcher Steuer belegen wollte, mag dieselbe noch so gering — nehmen wir an 8 Mark — sein, diese bei einer der oben angeführten 5 Positionen in Abzug gebracht werden müssen; es könnte dies in erster Reihe bei den Zinsen des im Betriebe befindlichen Capitale geschehen, also bei den 50 M.; es würde dies, da der Producent von seinem Capitale nicht die üblichen Zinsen erhält, gewiss sehr zu bedauern, indess noch nicht der schlimmste Fall sein. Dieser würde bei dem eintreten, der nur vom Lohne lebt und von demselben, um zum steuerfähigen Einkommen zu gelangen nur die ad 3—5 angegebenen Abzüge machen braucht und dessen Lohn 390 M. beträgt. Die kleinste auf diese gelegte Steuer, — nehmen wir an 6 Mark — reisst eine Lücke, die von Jahr zu Jahr immer grösser werden muss, und zwar um den Betrag jener Steuer.

In vielen Fällen, und zwar überall da, wo der Producent nicht gerade von der Hand in den Mund lebt, wo ihm ein wirkliches reines Einkommen in unserem Sinne bleibt, das ihn in Stand setzt, manche Bedürfnisse zu befriedigen, die zum Leben nicht absolut nothwendig sind, wird, wenn eine Steuererhöhung eintritt, oder, wenn wirklich die Summe, die zu versteuern ihm obliegt, etwas grösser ist, als sein reines Einkommen, er nicht gleich in Verlegenheit gerathen und durch eine geringe Enthaltsamkeit die entstandene Lücke wieder ausfüllen; in dem Falle aber, wo die Einnahmen des Producenten nur die oben 3—5 angeführten Kosten decken, muss eine auf sie gelegte Steuer nachtheilige Folgen haben,

namentlich, wenn er im Besitz von Familie ist; denn will er (ebenso leben) nicht Noth leiden, so muss er den Betrag, den er als Steuer zahlt, von anderen borgen, und es entsteht eine Schuld, die mit jedem Jahre wächst. Sollte jedoch eine Einschränkung möglich sein, so kann dieselbe in dem oben angegebenen Falle nur mit mangelhafter Ernährung Hand in Hand gehen und muss dann die üblen Folgen haben, dass die Arbeitskraft des Producenten geschwächt und lahm gelegt, seiner und seiner Familie Gesundheit untergraben wird. Es wirkt also eine Steuer, die jene Beiträge angreift, proletarisirend; sie mag augenblicklich dem Staate Vortheil bringen, der aber nicht nur bald verschwindet, sondern noch einen erheblichen Nachtheil zur Folge haben muss, indem diese Personen, sobald sie krank und arbeitsunfähig werden, der Armenpflege anheimfallen und auf Kosten anderer Steuerzahler erhalten werden müssen.

Auf diese Weise lässt es sich also rechtfertigen, Personen wenn sie kein reines Einkommen in dem angegebenen Sinne haben, von der Personal-Steuer zu befreien.

Aber die Steuer gehört ja, kann hier entgegnet werden, selbst zu den Produktionskosten, und wer dies behauptet, hat die Meinungen Mancher für sich. Wenn Held*) das Einkommen des Einzelnen als „einen Theil des durch Zusammenwirken Aller entstehenden Gesammteinkommens, den der Einzelne nach Massgabe der bestehenden Rechts-Einrichtungen durch geschickte Benutzung der Verhältnisse, aber nicht durch eigene Kraft allein erwirbt“ ansieht, so könnte man wohl annehmen, er halte die Steuer auch für ein Produktions-Element; Andere sprechen dies aber auch geradezu aus, wie Schäffle**), der die Ausgabe für den mit der Steuer bewirkten staatlichen Schutz ebenso zu den Elementen der Produktion, zu den Produktionskosten rechnet, wie die Verzehrungskosten, oder Stein***), der die Steuern zu den Pro-

*) Held: Einkommensteuer. Bonn 1872 pag. 70.

**) Schäffle: das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. Tübingen 1867.

***) Stein: Finanzwissenschaft. Leipzig 1871 pag. 253.

duktionskosten rechnet, die Jeder sich ersetzen lassen müsse, oder Laspeyres*), wenn er sagt: die Steuern sind unter die allernothwendigsten Ausgaben, sie sind geradezu unter das Existenz-Minimum zu rechnen. Als gegnerische Meinung kann ich nur die Zachariae**) anführen, der die Steuern ebenso wenig zu den Produktionskosten rechnet, wie z. B. die Ausgaben für die zeitlichen Bedürfnisse der Kirche, welcher Meinung ich mich auch anschliesse; denn bis zu einem gewissen Grade ist die Produktion unabhänging von der Existenz des Staates; man producirt auch ohne dessen Autorität und hat schon producirt, als geordnete Staaten noch nicht bestanden; man hat z. B. Landwirthschaft betrieben, ehe des Staates Schutz dem Einzelnen zu Theil wurde, und wenn auch gerade speciell bei dem Landbau zugegeben werden muss, dass dessen Gedeihen vielleicht in höherem Grade als das anderer Beschäftigungen von den Regierungsmassregeln abhängt, und die letzteren bei jeder Produktion in Betracht zu ziehen sind, so sind dieselben nicht von der Wichtigkeit wie die oben angegebenen beiden Elemente der Produktion, ohne welche diese zur Unmöglichkeit wird.

So lange nun neben der Einkommensteuer noch andere Steuern vorhanden sind, welche, die einen mehr, die andern weniger, den Einzelnen treffen, hat, kann man sagen, Mancher schon genügend den Schutz, der seiner Produktion zu Theil wird, bezahlt, und man wird denjenigen, der nur die oben specialisirten Einnahmen hat, von der Einkommensteuer freilassen können. Aber auch wenn z. B. bei uns in Peussen, was wohl nie geschehen wird, die Einkommensteuer wirklich die einzige Staatssteuer wäre, dann würde man gegen Anführung einer solchen als Produktions Element doch das anführen können, dass die Einkommensteuer in das Produkt gar nicht eingerechnet werden kann. Der Steuerzahler weiss meist bei Anfertigung desselben gar nicht, wie viel er Personal- d. h. Einkommensteuer resp. Klassensteuer zahlen wird.

---

*) Laspayres: in Bluntschlis Staatswörterbuch Artikel: Staatswirthschaft.

**) Zachariae: 40 Bücher vom Staate Bd. V pag. 420.

Wollte man nun die Einkommen- resp. Klassensteuer nach den oben angeführten Grundsätzen erheben, so würde, vorausgesetzt, dass der Arbeitslohn des Producenten die oben angedeutete Höhe hat, die die einzelnen Abzüge gestattet, der Verarmung, so lange Jemand zur Produktion fähig ist, bedeutend vorgebeugt, immer aber noch nicht verhütet sein, dass der Producent in Zukunft, wenn er nämlich arbeitsunfähig wird, der Armen-Pflege anheimfällt. Das Einkommen kann nämlich aus verschiedenen Quellen herrühren, die aber nicht gleich constant sind, am leichtesten versiegt die Quelle des Einkommens, welches aus dem Arbeitslohne herrührt. Gelingt es dem Producenten, der nur von diesem lebt, nicht, so lange er arbeitsfähig ist, sich ein Capital zu schaffen, das ihn, wenn er arbeitsunfähig wird, zu erhalten im Stande ist, so müsste er, will er nicht der Armenpflege anheimfallen, eine Summe zurück- und so anlegen, dass er später durch Bezug einer Rente geschützt ist. Es wird dies am bequemsten dadurch geschehen, dass der Producent jährliche Beiträge an eine Versicherungsgesellschaft oder dergleichen zahlt, die ihm bei Eintritt in ein gewisses Alter, oder wenn er arbeitsunfähig wird, eine jährliche Rente zahlt, hinreichend um ihn vor Noth zu schützen. Die Sorge für dieses „Zukunfts-Existenz-Minimum“ wird nicht an jeden Arbeiter herantreten; ausgeschlossen hiervon sind Alle die, welche ein kleines Capital besitzen, welches genügt, sie in Zukunft zu erhalten und die Staatsbeamten, denen der Staat von dem Gehalte keine Abzüge für den Pensionsfonds macht; es gleicht dies einer vorbehaltenen Gehaltsauszahlung, indem gleichsam eine jährliche Quote zurückbehalten und zinsbar angelegt wird. Hierbei drängt sich nun unwillkührlich die Frage auf: Warum nimmt denn der Staat überhaupt von seinen Beamten Steuern, er könnte diese ja durch einen niedrigeres Gehalt vorweg in Abzug bringen? Es finden sich nun in der Literatur Stimmen dafür, dass man das Gehalt des Staatsbeamten so stelle, dass ein Steuerabzug schon gemacht ist oder dass man ihnen Steuerfreiheit gebe. Lotz*) will z. B. eine Besteuerung der

*) Lotz: Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1822. Bd. III. pag. 276.

Beamten nur bei vorübergehenden ausserordentlichen Lasten; Pfeiffer*) nennt unter denjenigen, welchen Steuerfreiheit zukommen könnte auch die Staatsbeamten, auch Kröncke**) zeigt sich als Gegner der Erhebung der Steuer von Staatsdienern, insofern er sagt: es ist ein Umweg erspart, wenn der Staat von seinen Staatsdienern zu den jährlich wiederkehrenden Steuern keine Beiträge verlangte. Er meint das insofern, als das von den Staate an den Beamten gezahlte Gehalt wieder an jenen zu einem allerdings kleinen Theile zurückfliesst, während es doch vorweg in Abzug gebracht werden könnte. Nach meiner Ansicht lässt sich eine Steuerfreiheit der Staatsbeamten bei der Personalsteuer aus folgenden Gründen nicht rechtfertigen: 1) Die Steuer ist nicht wie das Gehalt eine stabile Grösse, sondern dem Wechsel unterworfen, und es würde das auszuzahlende Gehalt einer stetigen Schwankung unterworfen sein. 2) die ohnehin eximirte Stellung, die der Staatsbeamte einnimmt, könnte, wenn diese scheinbare Steuerfreiheit noch stattfände, ihn in den Augen des niederen Volkes zum Gegenstande der Missgunst machen. 3) es würde diese Steuerfreiheit illusorisch werden, wenn neben den direkten noch indirekte Steuern erhoben werden. 4) nach unserem vorangegangenen Exposé ist nicht der ganze Gehalt des Staatsbeamten zu dem steuerfähigen Einkommen zu rechnen; es müssen gewisse Abzüge gemacht werden, was dem Staate zu überlassen nicht ohne eine gewisse Bevormundung geschehen könnte.

Dass ein Staatsbeamter unter besonderen Umständen steuerfrei sein kann, ist nach dem bereits Gesagten ersichtlich; nämlich dann, wenn nach den nothwendigen Abzügen nichts übrig bleibt.

Nach dieser kleinen Abweichung gehen wir wieder zurück zu unserem „Zukunftsexistenzminimum," für das also Jeder sorgen soll zur Zeit, wo er noch arbeitsfähig ist, um

---

*) Pfeiffer: Staatseinnahmen. Stuttgart und Leipzig 1866. Bd. II. pag. 40.

**) Kröncke: Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen. Darmstadt 1804, pag. 240.

nicht wofern er ohne Capitalbesitz ist, dann dem Staate zur Last zu fallen; es wird dieser Sorge um die Zukunft bis heute zu wenig Rechnung getragen. Die hierher gehörende Frage ob verschiedenen Gewerksklassen u. s. w. obligatorisch oder facultativ sein sollen, wird in der Gegenwart allerdings stark ventilirt, aber verschieden beantwortet. Ich möchte den Beitritt zu einer solchen Klasse auch in das Belieben des Einzelnen gestellt wissen, wenn er nur die Sorge für das Zukunfts-Existenzminimum nicht ausser Acht lässt; der Eine, und zwar vielleicht besser situirte, wird die Sparkasse benützen können, weil er hofft sich ein Capital ansammeln zu können, hinreichend um ihn vor Nahrungssorgen im Alter zu schützen, der Andere wird nur eine geringere Summe jährlich zurücklegen können, durch deren beständige Zahlung an eine Rentenversicherungsanstalt oder Gewerkskasse und dergl. er letztere in Stand setzt, ihm nach einem gewissen Zeitraume eine jährliche Rente zu zahlen.

Ich will nicht behaupten, dass die zur Erzeugung des Zukunfts-Existenz-Minimums nöthige, jährlich zurückzulegende Quote mit zu den Produktionskosten gehört, wenngleich die Aussicht und der Gedanke, die Zukunft einigermassen gesichert zu sehen, die Arbeitslust des Producenten zu erhöhen vermag, ich will daher auch nicht behaupten, dass bei Feststellung des reinen Einkommens jene Quote in Abzug zu bringen ist, möchte aber dieselbe eben wegen ihrer hohen Wichtigkeit bei Veranlagung des steuerfähigen Einkommens in Abzug bringen, ihr also Steuerfreiheit gewähren. Das bereits allegirte preussische Steuergesetz vom 25. Mai 1873 bestimmt auch, dass die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwen-Kassenbeiträge in Abzug gebracht werden dürfen jedoch nur von Besoldungen oder Pensionen.

Während die Abzüge für Erziehungs- und Verpflegungskosten, wie wir gesehen haben, nur von demjenigen gemacht werden können, der wirklich producirt, aber dann unabhängig von seinem Vermögensstande, ist der Abzug der Quote für das Zukunftsexistenzminimum nur bei denjenigen gestattet, die entweder keinen Capitalstock besitzen oder für welche,

nicht anderweitig gesorgt ist, wie dies für gewisse Beamte geschieht. Bei allen diesen Massregeln wird es allerdings noch immer nicht gelingen, die Armut aus der Welt zu schaffen; wohl aber wird es gelingen, die Armut oft zu verhüten. Es wird also zu den bereits oben aufgestellten Postulaten, dass alle diejenigen steuerfrei bleiben müssen, denen neben den eigentlichen, von Allen als solche anerkannten, Produktionskosten nur noch der nothwendige Unterhalt und die jährliche Quote der Erziehungskosten bleibt, die also kein reines steuerfähiges Einkommen haben, noch das hinzukommen, dass man auch diejenigen frei lässt, die dann nur noch so viel haben, um ihre Zukunft und zwar auf die angegebene, wohlfeilste Art zu sichern.

Unfähigkeit zur Steuerzahlung und anderweitig geleisteter Ersatz waren es, unter welche wir bisher die Gründe rubricirt, die wir bisher angeführt haben um die Zulässigkeit von Steuerfreiheit zu rechtfertigen. Die Grenze, wo die Fähigkeit zur Steuer beginnt, ist zuletzt genau bestimmt worden. Diesseit dieser Grenze, und zwar je näher man derselben kommt, werden sich aber, wenn die Steuerschraube zu fest angesetzt wird, als Folge dieser Handlungen manche Uebelstände moralischer Natur fühlbar machen. Erbitterung und Leichtsinn sind es, die beiden Extreme moralischer Stimmung, die, wie Rösler *) sagt, bei den dierekten Steuern in Betracht zu ziehen sind; die Erbitterung, wenn der Steuerzahler die Steuerschraube zu fest an sich angesetzt erwähnt, während Andere, die sorglos und ruhig leben, dieselbe kaum fühlen; der Leichtsinn, wenn das Individuum es trotz mancher Anstrengungen nicht vorwärts bringt.

Verschweigen wollen wir aber auch nicht die Einwendungen, die gegen eine Steuerbefreiung geltend gemacht worden sind und gemacht werden können. Ich will zuerst gedenken der Unterschleife, die stattfinden können, sobald eine Befreiung von der Steuer zulässig ist. Nach der englischen Einkommensteuer sind z. B. 100 L. steuerfrei. Nehmen wir an, es besitze Jemand ein Einkommen von 130 L.

*) Rösler: a. a. O. pag. 72.

und er setze seinem Sohne eine Rente von 30 oder 40 L. aus, so bleibt ersterer wieder steuerfrei, oder es verpachtet Jemand an seinen Sohn nominell ein kleines Grundstück; dasselbe bringt ihm 180 L, er verpachtet es aber nur für 90 L, so bleibt der Vater auch wieder steuerfrei; das sind Umgehungen des Steuergesetzes, die allerdings auch bei uns vorkommen können. Bei der englischen Einkommensteuer, die das Einkommen nach den Quellen erfasst und sich dadurch von der preussischen unterscheidet, ist der Umgehung der Steuer ein bei Weitem grösseres Thor geöffnet.

Es hat, wird ferner gesagt *), die Fixirung einer, zur Befreiung von der Steuer berechtigten Summe offenbar die üble Folge, dass ein Bestreben entsteht sich in diese steuerfreie Klasse hineinzudrängen, indem man einen Theil seines Einkommens zu verschweigen sucht. Gegen diese Einwendungen lässt sich nur erwidern, dass sie Uebelstände berühren, die nicht erst geschaffen werden durch Fixirung einer steuerfreien Summe, sondern die auch dann vorhanden sind und eintreten können, wenn Jeder Steuern zahlen muss, dadurch, dass Jemand einen Theil seines Einkommens verschweigt, um in eine niedere Klasse eingeschätzt zu werden; man ist also auch nach Abschaffung einer steuerfreien Summe oder durch Nicht-Einführung einer solchen vor Unterschleifen und Betrug nicht sicher.

Der Zwang zur bestimmten Zeit eine direkte Steuer zu zahlen, sagt ferner Kries **), kann unter Umständen eine Schule zur Ordnung und Zucht sein; Es mag dieser Satz eine allgemeine Wahrheit enthalten, selten aber wird man den Zweck erreichen. Man wird aber überhaupt m. A. nach denselben nie erreichen, wenn die Steuer eher Unordnung in die wirthschaftlichen Verhältnisse zu bringen angethan ist, was geschehen muss, wenn sie über die Fähigkeiten erhoben wird, wenn sie mit grosser Strenge exekutirt wird. Derjenige, welchen die Zahlung der Steuer sehr leicht fällt, wird überhaupt jenes

*) von Murhard a. a. O. pag. 553 uff.

**) Kries: Ueber die Mahl-, Schlacht-, Einkommen- und Klassensteuer in Preussen in Rau und Hanssen's Archiv der politischen Oekonomie. Bd. 8. pag. 218.

wohlthätigen Einflusses entbehren, und bei dem schwer Betroffenen wird die Furcht vor dem Executor gewiss nicht veredelnd wirken.

Auch der Ansicht Kries*) vermag ich nicht beizustimmen, wenn er dem Staate das Recht vindicirt, von jedem Bürger alle zur Erreichung seines Zweckes nöthigen Anstrengungen und erforderlichen Opfer zu verlangen; In vorübergehenden ausserordentlichen Zeiten, in denen Gefahr für den Staat droht, mag dieses Recht bestehen, und dann wende ich Schillers Worte: „Nichts würdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre" auch bezüglich der Steuererhebung an. In diesem Falle ist der wirthschaftliche Ruin Einzelner nicht immer zu vermeiden und mit Rücksicht auf den des Staates zu verschmerzen; in gewöhnlichen, ruhigen Zeiten indessen muss das Wohl des Einzelnen mehr beachtet werden, wozu denn auch gehört, dass er, namentlich wenn er ein schmales Einkommen hat, nicht über Gebühr zur Steuer herangezogen wird.

Unter den Gründen, die gegen eine Freilassung mancher Staatsbürger von der Einkommensteuer in England geltend gemacht wurden, als dieselbe im Jahre 1842 eingeführt werden sollte, ist auch zu erwähnen, dass die davon Betroffenen mit dem Stempel der Armuth gebrandmarkt würden. Ebenso wenig man aber denjenigen, der die allgemeine Personalsteuer, der Militairpflicht, dem Staate zu leisten ausser Stande ist, als Krüppel und mit Verachtung ansieht, ebenso wenig wird man den zur Einkommensteuer Unfähigen oder den, der bereits anderweitig zur Erfüllung des Staatszweckes beigetragen und eben desswegen von jener befreit bleiben kann, mit Geringschätzung behandeln dürfen. Es mag seine Dürftigkeit, die, um ihn von der Einkommensteuer zu befreien, erwiesen sein muss, dadurch etwas mehr auffallen; Niemand wird aber darin eine Schändung erblicken; es muss vielmehr als Vortheil erscheinen, wenn Niemand reicher scheinen wollte als er in Wirklichkeit es ist, ein Manöver, das Geschäftsleute um

*) Kries: Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer in der Tübinger Vierteljahrschrift 1854. pag. 541.

ihren Credit zu erhöhen oder zu erhalten bisweilen wohl auszuführen pflegen, indem sie gern eine höhere Steuer zahlen, um nur den Schein des Reichthumes für sich zu haben.

Nicht derjenige — um nun noch des Einwandes der „Abwälzung der Steuer" zu gedenken — der eine Steuer zahlt, ist zugleich auch der, welcher sie trägt. Bei manchen Steuern ist es, wie bereits erwähnt, geradezu Zweck, dass sie nicht derjenige trage, der sie gezahlt, so bei den indirekten. Hier sucht, wer sie verauslagt, sich dieselbe in dem Preise der Produkte ersetzen zu lassen, auf welche die Steuer gelegt ist. Es wird dies manchmal nicht möglich sein, namentlich nicht bei Luxus-Gegenständen, weil hier der Verkäufer, um einen grösseren Kreis von Käufern zu gewinnen, namentlich wenn der Mitbewerb von Verkäufern ein grosser ist, in die Lage kommen kann, den Preis herabsetzen zu müssen; Auch bei direkten Steuern ist eine Abwälzung möglich, wie bei der Gewerbesteuer. Ob die Einkommensteuer abgewälzt werden könne, darüber sind die Meinungen getheilt. Bei denjenigen die einen festen Lohn erhalten, wie die Beamten, kann man von einer Abwälzung der Steuer überhaupt nicht sprechen. Bei den Arbeitern aber, deren Lohn gewissen Schwankungen ausgesetzt ist, namentlich also bei Personen niederen Ranges, sagen Manche, wie Bergius, Sartorius, Eisenhart u. s. w. der Arbeiter wälze die Steuer ab auf den Unternehmer, Andere, zu denen u. A. Maurus gehört, sagen, es sei nicht möglich abzuwälzen, da der Arbeiter gezwungen sei, mit dem jeweiligen Lohne vorlieb zu nehmen. Die erstere Ansicht wird dadurch zu beweisen gesucht, dass man sagt: Die Conkurrenz der Arbeiter bewirkt niederen Lohn, in Folge dessen wird der Lebensunterhalt der Arbeiter-Familien verkümmert, und die Arbeiter sind nicht im Stande, wenn sie Kinder erzeugen, dieselben zu ernähren und gross zu ziehen, da ihnen die nöthige Pflege fehlt; dadurch tritt nun wieder Mangel an Arbeitern ein, welcher eine Concurrenz der Arbeitgeber zur Folge hat; diese bewirkt Erhöhung des Lohnes und diese Vermehrung und dadurch Conkurrenz der Arbeiter; der Lohn müsse jedoch jedenfalls den nothdürftigsten Lebensunterhalt des Arbeiters decken. Wollte man nun auf ihn

eine Steuer legen, so würde dies einer Besteuerung des Arbeitgebers gleich sein, da dieser um den Betrag der Steuer den Lohn erhöhen müsste. Diese Erwägungen sind aber für eine Einkommensbesteuerung in dem oben beschriebenen Sinne ziemlich müssig, da der Producent erst Steuer zahlen soll nach Abzug nicht nur des nothdürftigsten Lebensunterhaltes, sondern auch einer jährlichen Quote zur Amortisation des Erziehungs-Kapitals und Herstellung des Zukunfts-Existenz-Minimums. Eine solche Besteuerung aber, die sich an dieses, disponibel gewordene, Einkommen wendet, schliesst die Gefahr der Abwälzung aus; Denn würde bei Veranlagung der Steuer Einer oder der Andere auch einmal etwas mehr zur Steuerzahlung herangezogen werden, so würde nicht der zum Lebensunterhalt nöthige Fonds angegriffen werden, der Arbeiter vielleicht im ungünstigsten Falle ein- oder das andere Mal an der Sorge für das Zukunftsexistenz-Minimum verhindert sein. Im Irrthum ist man also, wenn man bisweilen glaubt, sich damit trösten zu können, dass der niedere, gewöhnlich unbemitteltere, Arbeiter, wenn er, auch mit einem verhältnissmässig höheren Steuersatze eingeschätzt ist, sich von Zahlung desselben durch Abwälzung auf den Arbeitgeber befreien könne.

Nachdem wir die Einwendungen gehört, welche gegen eine Befreiung von der Einkommensteuer geltend gemacht werden können, welche aber, wie wir gesehen, entweder bei jeder Steuerveranlagung vorhanden sind oder auf Irrthum beruhen, im Allgemeinen aber gegen die für Befreiung sprechende Gründe sehr unbedeutend erscheinen, wollen wir die Gründe, welche der praktische Finanzmann für die Befreiung ins Feld führt, noch einer Betrachtung unterwerfen:

Wollte man nämlich die Steuer bis zu dem kleinsten Betrage erheben, so würde man an eine Grenze gelangen, wo die Erhebung dem Staate nicht nur nicht Vortheile, sondern geradezu Nachtheile bringt. Es wird die Steuer eine unwirthschaftliche genannt werden können, wenn die Erhebungskosten sich im Durchschnitt höher gestalten als der zu erhebende Betrag, oder wenn sie demselben gleichkommen; es wird also derjenige, der nur einen derartigen geringen Betrag zahlen kann, dieserhalb von der Steuer überhaupt zu

befreien sein. Unwirthschaftlich ist aber eine Steuer schon dann, wenn die Leistung des Steuerzahlers so gering ist, dass sie nicht mehr in Betracht kommt bei Aufbringung der Gesammtleistungen.

Es kann zwar der kleinste Betrag, wenn er von Vielen gezahlt wird, eine grosse Summe erzeugen; doch darf man hierbei nicht vergessen, dass 1) nicht die ganze Summe, welche einkommt, als Steuerertrag zu betrachten ist, indem ein Theil auf die Veranlagungs-, Beitreibungs-Kosten abgeht; 2) die kleineren Einkommen nur sehr schwer zu berechnen sind, daher auch viele Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten vorkommen und 3) der Steuerbetrag nur mit Mühe und verhältnissmässig zu grossem Nachtheil der Zahlenden beigetrieben werden kann.

Wenn nämlich die Steuer von dem, der sie zu zahlen hat, freiwillig nicht entrichtet wird, wird zur Exekution geschritten. Wie oft dies aber bei den unteren Klassen des Volkes geschehen muss, mit welchen Schwierigkeiten die Eintreibung auch nur kleiner Beträge bei den kleineren Einkommen verbunden ist, geht zur Genüge aus jener Denkschrift hervor, auf welche sich stützend die preussische Regierung im Jahre 1872 die Reform der Klassensteuer und die Befreiung der unteren Volksklasse von dieser Personal-Steuer empfahl *).

Nach ihr sind im Jahre 1871 für den Durchschnitt der Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen preussischen Städte zur Aufbringung von je 100 Thaler Klassensteuer die nachfolgenden Exekutionsmassregeln erforderlich gewesen:

1) kostenpflichtige Mahnungen des Exekutors in der Klasse 1a (das ist diejenige, deren Einkommen früher auf eine Summe unter 100 Thaler angenommen wurde) 228
2) verfügte Exekutionen 95
3) vollstreckte Exekutionen 49
4) fruchtlos vollstreckte Exekutionen 37

In allen übrige Klassen zusammengenommen waren 35

*) Denkschrift betreffend die mit der Einziehung der Klassensteuer in den einzelnen Stufen verbundenen Schwierigkeiten.

Mahnungen, 11 verfügte, 4 vollstreckte und 1 fruchtlos vollstreckte Exekution erforderlich gewesen. Was ferner die gesammten Veranlagungskosten betrifft, so betrugen dieselben in der oben erwähnten, untersten Klasse für 100 Thaler Steuer im Durchschnitt in den preussischen Städten $8^1/_2$ Thaler, während sie in den anderen Klassen sich nur auf $1^2/_3$ Thaler beliefen. Dass etwa bei diesen Exequenden nur Mangel an gutem Willen die Ursache zu den Maassregeln der Exekution gewesen, wird man nicht annehmen können, weil die Beträge nur sehr klein sind; man wird vielmehr Mangel an wirthschaftlicher Fähigkeit zur Zahlung voraussetzen müssen.

Für die Unwirthschaftlichkeit einer solchen Steuer sprechen ferner die Nachtheile, die dem Exequenden aus der Exekution entstehen, die Störung in der Wirthschaft.

Die Berechnung des Einkommens ist aber ferner in diesen Schichten der Gesellschaft äusserst schwierig: in früheren Zeiten — und das alte System der preussischen Klassensteuer beruht ja darauf — unterschieden sich noch die einzelnen Klassen der Gesellschaft durch verschiedene äussere Merkmale, dieselben sind jedoch heute weggefallen; an dem Aufwande allein kann man auch nicht mit Sicherheit auf das Einkommen schliessen; eine Berechnung des Einkommens auf andere Weise ist aber in den untersten Klassen äusserst schwierig, weil erstens der Lohn des Arbeiters nicht in Geld, sondern auch in Naturalien besteht; die Naturalien-Leistung besteht in der Verabreichung von Nahrung und Wohnung, auf dem Lande bisweilen auch von Kleidung, es ist sodann der Lohn kein oder wenigstens oft kein bestimmter für längere Zeit, und ein unsicherer. Maurer verdienen z. B. im Sommer mehr als im Winter und büssen in diesem nicht nur die in jenem gemachten Ersparnisse ein, sondern müssen auch viel eingeschränkter leben; drittens ist die Bewegung der ärmeren Bevölkerung seit Einführung des Freizügigkeitsgesetzes und seit Verbesserung der Verkehrsmittel eine stark fluktuirende.

Zum Schluss will ich noch zweier Gründe gedenken, die auch für eine Befreiung von der Steuer geltend gemacht werden könnten, die aber m. E. nicht mit Recht angeführt werden:

Nicht der Umstand, sagt Graffenried*), dass Einer Staatsbürger ist, sondern der, dass ihm die staatlichen Vortheile wirklich zu Gute kommen, ist es, welche ihn allein zur Steuerentrichtung verpflichten kann und soll. Graffenried ist der Ansicht, es gäbe gewisse Mitglieder des Staates, die von letzterem keinen Vortheil haben, was einer besonderen Widerlegung wohl nicht erst bedarf; denn auch der Aermste hat von dem Staate Vortheil und er um so mehr, als bei ihm derselbe, wenn es Noth thut, für seine Existenz eintritt, ihn vor Noth schützt: Es widerstreitet jedoch dieser Grund auch dem oben aufgestellten Grundsatze, dass die Steuer nach der Fähigkeit vertheilt werden soll, nicht nach Leistung und Gegenleistung.

Ich theile auch nicht die Ansicht derer, die die Steuer zur Ausgleichung von den Vermögensunterschieden überhaupt benützen wollen, und eine Freiheit von der Steuer um desswillen von den Einzelnen fordern, um die Anderen desto mehr belasten zu können.

Die meisten Steuern vermag eine Nation zu zahlen, die viele mittlere Wirthschaften hat; es ist also allerdings vortheilhaft, wenn eine grosse Kluft im Vermögen der Einzelnen nicht besteht; die Steuer selbst aber als Mittel zur Hebung der niederen Klassen zu benützen, indem man sie von der Steuerzahlung verschont und dem Andern um so viel mehr nimmt, damit sein Vermögen sich nicht zu sehr ansammle, ist zu verwerfen, weil dies Verfahren einer Maske gleicht, unter welcher sich der Communismus verbirgt.

Der beiden letztgenannten Gründe wird es überhaupt wohl nicht erst bedürfen, um die Steuerfreiheit gewisser Staatsbürger gerechtfertigt zu sehen. Anderweitig erfolgter Ersatz, mag er in anderen Steuern oder persönlichen Diensten bestehen, ferner die einem Staatsbürger eigenthümliche Unfähigkeit, mag sie in notorischer Armut oder darin bestehen, dass man diese wegen der geringen Einnahmen des Staatsbürgers zu verhüten sucht, moralische und praktische Rück-

*) Graffenried: Ueber die Einkommensteuer. Zürich 1855 pag. 60 ff.

sichten, die wir zuletzt erörtert haben sind es, welche uns zu dem Ausspruche berechtigen: „Die Steuerfreiheit gewisser Staatsbürger bei der Personalsteuer ist höchst wünschenswerth und nothwendig".

Steuerfreiheit bei der Einkommensteuer ist in der That nicht mehr nur ein Ideal, dem Theoretiker allein nachjagen, sie ist bereits in vielen*) Staaten eingeführt, wenngleich das Ideal, wie es oben zu erkennen gegeben wurde, noch lange nicht erreicht ist. Es sind aber alle Principien schwer in das Leben überzuführen, namentlich aber die der Finanzwissenschaft, da der praktische Finanzmann nur zu leicht geneigt ist, das Geld da zu nehmen, wo er es findet.

Es ist aber anzuerkennen, dass bereits nach dem Ideale gestrebt wird. So bleibt auch in Preussen nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873 ein Einkommen unter 140 Thaler steuerfrei. Wollte man aus den bisherigen Erörterungen einige Consequenzen für dieses Gesetz ziehen, so würden es die sein, dass die Abgrenzung des Anfangs der Besteuerung mit einem höheren Einkommen beginnen müsse als es jetzt geschieht; es müsste ferner diese Anfangsgrenze nicht für alle Gegenden eine gleiche sein, da zum nothwendigen Lebensunterhalt in einzelnen Provinzen verschiedene Mittel erforderlich sind; es müsste aber auch diese Anfangsgrenze nicht für alle Steuerpflichtigen in ein und derselben Gegend dieselbe sein, da Erziehungskosten nicht bei allen dieselben sind. So würde z. B. die Anfangsgrenze der Besteuerung bei einem preussischen Kreisrichter eine weit höhere sein müssen als z. B. bei einem Elementarlehrer oder einem Handwerker. Es mag für den Augenblick etwas befremdend klingen, dass eine Person mit grösserem Lohne oder Gehalt verhältnissmässig weniger steuerfähig sein soll als eine mit geringerem; es hat das aber deswegen seine Richtigkeit, weil die Amortisationsquote für das Erziehungskapital eine grössere ist bei jenem als bei anderen Beamten oder Handwerkern.

Unleugbar ist das Streben der Gegenwart darauf gerichtet

---

*) Eine solche Aufzählung von Staaten befindet sich bei Neumann: progressive Einkommensteuer pag. 83 u. f.

die Staatsbürger mit niederem Einkommen immer mehr zu entlasten; es wird dies um so besser geschehen können, je aufrichtiger und gewissenhafter die wirklich Wohlhabenden bezüglich der Angabe ihres Einkommens sind; in der erfolgreichen Bekämpfung des Egoismus der wirklich wohlhabenden Klassen liegt die erste Voraussetzung der Durchführung einer Steuerpolitik in dem von uns angegebenen Sinne. Würde von diesen die richtige Angabe des Einkommens oder das Nichtdulden von zu niedriger Einschätzung als nobile officium angesehen werden, dann würde z. B. in Preussen die Einkommensteuer wahrscheinlich andere Früchte tragen und eine Durchführung der Befreiung von der Einkommensteuer in unserem Sinne ermöglicht sein; denn es würde das jetzt bestehende Bedenken schwinden, dass durch eine derartig durchgeführte Befreiung nicht die Summe aufgebracht werden könnte, welche für die Staatszwecke erforderlich ist. Die Einkommensteuer ist das einzige Mittel eine solche entsprechende Besteuerung der Reichen herbeizuführen und zugleich das specimen dafür, ob die besitzenden Klassen ihre öffentlichen Pflichten wirklich erfüllen wollen.

3 0112 061579832